

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6102- 47264/6102- 47062	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Abschluss von Übertragungszweckvereinbarungen (ÜZV) mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München für die Bauleitplanverfahren „2. Änderung des Bebauungsplans Eichat“ und „Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße“

Anlagen:

Anschreiben_Mitglieder

Präsentation zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027

Übertragungszweckvereinbarung_BPEichat

Übertragungszweckvereinbarung Gemeinbedarfsfläche

Beschlussauszug - Zweite Änderung des Bebauungsplans Eichat-Aufstellungs-
Änderungsbeschluss - 07.07.2026

Beschlussauszug-Bebauungsplan Gemeindebedarfsflächen-04.02.2026

DEN_Angebot_BP_FINr142-6

Vorentwurf und Kostenschätzung

Sachverhalt:

Mit Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen, die der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) für seine Mitglieder erbringt. Vergütungspflichtige Beratungs- und Planungsleistungen werden künftig grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, sofern keine Übertragungszweckvereinbarung (ÜZV) abgeschlossen wird. Die zur Verbandsfinanzierung erhobene Umlage bleibt hiervon unberührt.

Durch den Abschluss einer ÜZV wird die jeweilige Planungsaufgabe im Wege der Aufgabenübertragung gemäß § 7 Abs. 2 KommZG mit rechtsbefreiender Wirkung auf den PV übertragen. In diesem Fall entfällt die Umsatzsteuerpflicht für die entsprechenden Leistungen; die Abrechnung erfolgt nach der Kostenersatzrichtlinie anstelle der Vergütungsrichtlinie. Der Abschluss einer ÜZV erfordert zwingend einen Gemeinderatsbeschluss; eine Übertragung auf den Ersten Bürgermeister ist nicht möglich. Die Gemeinde Denklingen hat dem PV bereits folgende zwei Bauleitplanverfahren in Auftrag gegeben:

1. **Zweite Änderung des Bebauungsplans „Eichat“** (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss vom 07.07.2026), Kostenschätzung des PV in Höhe von ca. 4.000 bis 5.000 €.
2. **Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße** (Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2026), Angebot des PV vom 13.01.2026 mit einer Honorarsumme von 23.800 € zzgl. Nebenkosten (brutto ca. 29.522,95 € bei Anfall gesetzlicher Umsatzsteuer).

Da beide Verfahren voraussichtlich nicht bis zum Jahreswechsel 2026/2027 abgeschlossen sein werden, besteht im Hinblick auf die ab 01.01.2027 greifende

Umsatzsteuerpflicht Handlungsbedarf. Um für beide Projekte Rechtssicherheit zu schaffen und die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, soll die Aufgabenübertragung jeweils im Rahmen einer Übertragungszweckvereinbarung mit dem PV erfolgen. Die Verwaltung empfiehlt daher den Abschluss der beiliegenden Übertragungszweckvereinbarungen für beide Verfahren.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufgabenübertragung mit rechtsbefreiender Wirkung gem. § 7 Abs. 2 KommZG im Rahmen der vorliegenden Übertragungszweckvereinbarungen für folgende Bauleitplanverfahren zu:

- a) zweite Änderung des Bebauungsplans „Eichat“
- b) Bebauungsplan für die Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße

Die Übertragungszweckvereinbarungen mit Aufgabenbeschreibung sind als Anlagen dem Beschluss beigelegt.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlagen beigelegten Übertragungszweckvereinbarungen mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München abzuschließen.

Die Abrechnung der genannten Leistungen für die zweite Änderung des Bebauungsplans „Eichat“ und den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsflächen zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße“ erfolgt künftig nach der Kostenersatzrichtlinie des Planungsverbandes ohne gesetzliche Umsatzsteuer.